

Bundessozialgericht
5 RKn 89/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
19. Juli 1967

Kläger und Revisionskläger,

RegObersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigter: ,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat o h n e
mündliche Verhandlung am 6. Juli 1967 durch

Senatspräsident

R i c h t e r
-Vorsitzender- ,

Bundesrichter

Dr. D a p p r i c h ,

Bundesrichter

Dr. W i t t e ,

Bundessozialrichter

M i c h a e l i s und

Bundessozialrichter

B e e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
13. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind unter den Beteiligten
nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger hat von 1949 bis 1960 als Schlepper, Gedingeschlepper und Lehrhauer im deutschen - vorübergehend auch im belgischen und niederländischen - Steinkohlenbergbau gearbeitet. Anschließend war er noch einige Zeit als Hilfszimmerhauer, Ausbauhelfer und Bandwärter tätig. Im September 1960 beantragte er die Gewährung der Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit. Der Antrag wurde abgelehnt, der Widerspruch des Klägers war erfolglos.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, vom 1. September 1960 an Bergmannsrente zu gewähren. Es hielt den Kläger seither nur noch für tauglich, Arbeiten der Lohngruppen III - V über Tage zu verrichten, die der Lehrhauertätigkeit gegenüber nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig seien.

Das Landessozialgericht (LSG) hat das sozialgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Es hält den Kläger nicht für vermindert bergmännisch berufsfähig. Auszugehen sei von der bisherigen Tätigkeit als Lehrhauer. Dem stehe nicht entgegen, daß er nach seiner Behauptung selbständig im Einzelgedinge wie ein Hauer gearbeitet habe und entlohnt worden sei; maßgeblich für die Unterscheidung zwischen Hauer und Lehrhauer sei heutzutage der Erwerb des Hauerscheins. Außerdem sei der Kläger von seinem Arbeitgeber nur zeitweilig unter der Schlüsselnummer eines Hauers, dazwischen aber immer wieder unter anderer Schlüsselnummer, insbesondere der eines Lehrhauers geführt worden. Unter Würdigung der vorliegenden ärztlichen Gutachten sei der Kläger gesundheitlich noch in der Lage, Tätigkeiten der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Lohngruppe I über Tage - wie die eines Laboratoriumshelfers, Kraftfahrers, Kranführers oder 1. Maschinisten - zu verrichten. Diese Tätigkeiten könnten von einem Lehrhauer nach kurzer Einweisung und Umstellung ausgeübt werden; sie seien einem Lehrhauer auch zumutbar und seiner Tätigkeit im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Zwar sei für die Zeit vom 1. Januar 1965 an bei Prüfung der Gleichwertigkeit die Bergmannsprämie für den Lehrhauer in Höhe von 2,50 DM zu berücksichtigen; aber auch die hiernach entstehende Lohn-differenz von 22,8 v.H. müsse noch als tragbar angesehen werden. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision rügt der Kläger innerhalb der Revisionsbegründungsfrist, das LSG habe die Tätigkeiten der Lohngruppe I über Tage zu Unrecht als der Lehrhauertätigkeit im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig angesehen. Überdies müsse auch von der Tätigkeit eines Hauers ausgegangen werden. In einem späteren Schriftsatz hat er noch geltend gemacht, der medizinische Befund sei nicht richtig gewürdigt und seine Arbeitseinsatzfähigkeit medizinisch nicht hinreichend geklärt worden.

Der Kläger beantragt inhaltlich,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 11. Juni 1964 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Bergmannsprämie sei bei Prüfung der Gleichwertigkeit nicht zu berücksichtigen; daher seien die Tätigkeiten der Lohngruppe I über Tage der Lehrhauertätigkeit im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig.

Die Beteiligten sind mit Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Revision ist nicht begründet.

Das LSG ist bei Prüfung der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit zutreffend von der Tätigkeit eines Lehrhauers ausgegangen. Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 6. Juni 1957 (BSG 5, 191) ausgesprochen hat, sind die Tätigkeiten der Gedingearbeiter nach § 45 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) nicht einheitlich zu bewerten, vielmehr ist zwischen dem eigentlichen Hauer (Vollhauer) und dem Lehrhauer oder Gedingeschlepper zu unterscheiden. Der Kläger ist aber nicht Hauer, sondern nur Lehrhauer gewesen. Daß er zeitweilig im Einzelgedinge beschäftigt und dabei praktisch wie ein Hauer entlohnt worden ist, weil der prozentuale Abzug für Lehrhauer sich nur im Kameradschaftsgedinge auswirkte, ist insoweit ohne Bedeutung; die grundsätzlich unterschiedliche tarifliche Bewertung der verschiedenen Gruppen der Gedingearbeiter geht eben davon aus, daß die Tätigkeit des Hauers höherwertiger ist als die des Lehrhauers. Der Grundsatz, daß ein angelernter Handwerker einem gelernten Handwerker dann gleichzustellen ist, wenn er langjährig wie ein gelernter Handwerker beschäftigt und entlohnt worden ist (BSG 17, 41), kann nicht ohne weiteres auf das Verhältnis des Lehrhauers zum Hauer übertragen werden. Denn im Bergbau ist für den Gedingearbeiter, der nicht die bergmännische Lehre durchlaufen hat (Neubergmann), ein besonderer Weg zum Hauerberuf vorgesehen und üblich, der auch mit dem Erwerb des Hauerscheins abschließt; diesen Ausbildungsweg hat der Kläger aber nicht zurückgelegt. Ob ausnahmsweise auch heute noch ein Bergmann versicherungsrechtlich wie ein Hauer behandelt werden kann, der zwar aus besonderen Gründen den Hauerschein nie erworben hat, jedoch während längerer Zeit ständig und ununterbrochen von seinem Betrieb als Hauer bezeichnet, eingesetzt und entlohnt worden ist, bedarf hier keiner Entscheidung,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

da nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG dieser Tatbestand hier nicht vorliegt. Eine vorübergehende kurze Hauertätigkeit des Klägers im belgischen Bergbau kann schon deshalb zu keiner höheren Bewertung seiner Tätigkeit führen, weil er danach in Deutschland wieder als Lehrhauer gearbeitet hat.

Als früherer Lehrhauer ist der Kläger nicht vermindert bergmännisch berufsfähig. Das LSG hat festgestellt, daß er noch gewisse Tätigkeiten der Lohngruppe I über Tage verrichten kann. An diese tatsächliche Feststellung ist das Revisionsgericht nach § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gebunden. Die in einem nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist eingegangenen Schriftsatz aufgestellte, ganz allgemeine Behauptung des Klägers, seine Einsatzfähigkeit sei in den Vorinstanzen nicht hinreichend medizinisch geklärt worden, entspricht schon nicht den formellen Anforderungen an eine zulässige Revisionsrüge nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG und kann diese Bindung daher nicht beseitigen.

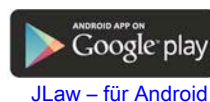
Die Tätigkeiten der Lohngruppe I über Tage sind der Tätigkeit des Lehrhauers im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig; der Lohnabfall hält sich während der hier in Betracht kommenden Zeit unter 18 v.H. Bei diesem Lohnvergleich ist die dem Lehrhauer gewährte Bergmannsprämie - entgegen der Auffassung des LSG - nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch seit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 1963 (BGBl I 983) nicht zu berücksichtigen (s. BSG 24, 296). Es handelt sich - verglichen mit der Lehrhauertätigkeit - bei den oa Tätigkeiten auch um solche von "Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten" im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG. In der Regel entspricht nämlich der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit der zu vergleichenden Arbeiten auch die Gleichwertigkeit der Kenntnisse und Fähigkeiten derjenigen Personen, welche diese Arbeiten auszuüben pflegen (s. BSG 25, 113, 115). Diese Regel trifft gerade auch im vorliegenden Fall für die Verweisung des Klägers zu, der als Lehrhauer

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

noch nicht die berufliche Qualifikation eines echten Facharbeiters erreicht hatte. Der Senat hat bereits früher entschieden, daß sogar ein Lehrhauer, der die Berglehre durchlaufen hat, im Rahmen des § 45 Abs. 2 RKG noch auf Tätigkeiten der Lohngruppe I über Tage verwiesen werden kann (Urteil vom 4. April 1963 - 5 RKn 64/61 -), und hat hieran auch festgehalten (s. BSG 21, 282, 285).

Das LSG hat daher die Klage zu Recht abgewiesen; demgemäß ist die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Im Einverständnis der Beteiligten konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 in Verbindung mit § 153, 165 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)